

Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen

Vortrag am 24. Salzburger Telekom-Forum,
23. August 2023

Sonja Janisch

sonja.janisch@plus.ac.at

Universität Salzburg – FB Privatrecht



„Schmerzensgeld“ für eine unerlaubte Werbe-E-Mail?

- AG Goslar (27.9.2019, 28 C 7/19)
 - Klage auf „Schmerzensgeld“ iHv mind 500,- Euro für Zusendung einer Werbe-E-Mail nach datenschutzwidriger Verwendung der E-Mail-Adresse nach Art 82 Abs 1 DSGVO
 - Ablehnung mangels erheblichen Eingriffs
 - Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach dt Grundgesetz
- dt BVerfG (14.1.2021, 1 BvR 2853/19)
 - fehlerhaft eigene Auslegung des Unionsrechts: Merkmal fehlender Erheblichkeit ist in DSGVO nicht angelegt
 - Pflicht zur Vorlage bzgl Auslegung des Schadensbegriffs und ungeklärter Frage einer Erheblichkeitsschwelle

- Art 82 Abs 1 DSGVO

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

- eigenständige deliktische Anspruchsgrundlage, die neben das innerstaatliche SchE-Regime tritt und dieses insoweit überlagert
- „Art *lex specialis* eines datenschutzrechtlichen Schadenersatzrechts“

- § 29 Abs 1 DSG

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter nach Art. 82 DSGVO. Im Einzelnen gelten für diesen Schadenersatzanspruch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

- Erweiterung des Anwendungsbereichs insb auf Verstöße gegen das ö Grundrecht auf Datenschutz
- Ergänzung der Haftungsbestimmungen der DSGVO

Problemkreise

- Begriff des (immateriellen) Schadens
- Entspringt aus jeder Datenschutzverletzung ein immaterieller Schaden?
- Sind immaterielle Schäden nur zu ersetzen, wenn sie eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten?
- Bemessung der Höhe des SchE-Anspruchs?

→ zT Klarheit durch EuGH (4.5.2023, C-300/21 [Österreichische Post])

Schadensbegriff

- Unionsautonome Auslegung
 - Weite Auslegung im Lichte der Rsp des EuGH, die den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht (ErwGr 146 S 3)
 - vollständiger und wirksamer Ersatz des erlittenen Schadens (ErwGr 146 S 6)
- materielle und immaterielle Schäden sind erfasst
- ErwGr 75 und 85 nennen Umstände, die zu einem (insb immateriellen) Schaden führen können, ua
 - Diskriminierung
 - Identitätsdiebstahl oder -betrug
 - Rufschädigung
 - Verlust der Kontrolle über personenbezogenen Daten
 - rw Verarbeitung sensibler oder strafrechtlich relevanter Daten

Datenschutzverletzung → immer immateriellen Schaden?

- Befürworter (zB dt BAG 14.1.2021, 1 BvR 2853/19)
 - Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche löst Anspruch auf SchE aus
 - Gegner (zB OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x [Vorlagebeschluss])
 - Schaden muss entstanden sein → Folge der Rechtsverletzung, die als immaterieller Schaden qualifiziert werden kann
- EuGH (4.5.2023, C-300/21 [ö Post]):
- Verstoß alleine reicht nicht aus, um SchE-Anspruch zu begründen
 - dieser führt nicht zwangsläufig zu einem Schaden, der Eintritt eines solchen sei nur potentiell

Erheblichkeitsschwelle?

- Ersatz eines immateriellen Schadens bedarf
 - gewisses Gewicht der Beeinträchtigung
 - spürbaren ideellen Nachteil, der über den durch die Pflichtverletzung gewöhnlich hervorgerufenen Ärger hinausgeht
 - nicht nötig: besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der Gefühlswelt
- kein SchE für
 - vernachlässigbare Auswirkungen der Rechtsverletzung auf die Gefühlswelt der betroffenen Person
 - Bagatellverstöße ohne ernsthafte Beeinträchtigung für das Selbstbild oder Ansehen einer Person
- ö (dt) SchE-Recht ist eine Erheblichkeitsschwelle immanent
- bei Unterschreiten: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

- 6 Ob 35/21x (15.4.2021 [Vorlagebeschluss])
 - Datenverarbeitung der ö Post AG
 - Ermittlung und Speicherung angeblicher parteipolitischer Präferenzen des Klägers ohne dessen Einwilligung
 - Kläger begehrt € 1.000,- immateriellen SchE
 - Kontrollverlust über ihn betreffende Daten
 - zugeordnete Parteienaffinität: Beleidigung, beschämend, kreditschädigend, großes Ärgernis, Gefühl der Bloßstellung
 - Aussetzung des Verfahrens/Vorabentscheidungsersuchen
 - Rechtsansicht: kein SchE
 - mangels Vorliegen einer **Folge** der Rechtsverletzung von **zumindest einigem Gewicht**, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht
 - vgl OLG Innsbruck (13.2.2020, 1 R 182/19b; anders: Vorinstanz LG Feldkirch 57 Cg 30/19b: Zuspruch € 800,-)

- 6 Ob 56/21k (23.6.2021)
 - nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Auskunftspflicht
 - Kläger begehrt € 500,- immateriellen SchE
 - er sei durch die Datenverarbeitung (die zu einem Kontrollverlust führte) „massiv genervt“, da er über längere Zeit keine Kontrolle über seine Daten hatte
 - Zuspruch der Unterinstanz mit Teilurteil bestätigt
 - „massiv“ bringt zum Ausdruck, dass tatsächlich ein „spürbarer und objektiv nachvollziehbarer immaterieller Schaden vorliegt“
 - psychische Beeinträchtigung oder „tiefe Verunsicherung“ nicht nötig

- EuGH (4.5.2023, C-300/21 [Österreichische Post])
 - SchE-Anspruch kann **nicht** davon abhängig gemacht werden, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen **bestimmten Grad an Erheblichkeit** erreicht hat
 - betroffene Person muss allerdings Schaden nachweisen

Bemessung der Höhe?

- EuGH (4.5.2023, C-300/21 [Österreichische Post])
 - DSGVO enthält keine Bestimmung für die Bemessung des SchE
 - Umfang der finanziellen Entschädigung richtet sich nach den innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten
 - sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden

- EuGH-Urteil: Rechtssicherheit (nur) hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des Art 82 Abs 1 DSGVO
 - nicht jeder DSGVO-Verstoß löst zwangsläufig einen SchE-Anspruch aus
 - kausaler Schaden ist für einen Ersatzanspruch ausreichend, auf ein gewisses Gewicht der Beeinträchtigung kommt es nicht an
 - Erfordernis zur Darlegung des konkreten ideellen Nachteils

- Keine Erläuterungen zum Begriff des immateriellen Schadens
 - Wann liegt durch den DSGVO-Verstoß eine „negative Folge“ vor, die ihrerseits einen Schaden darstellt?
 - konkret erlittener Schaden zB
 - Mühe und Zeitaufwand zur Beendigung der Rechtsverletzung
 - aus der Rechtsverletzung resultierende Gefühlsbeeinträchtigungen wie Ängste, Stress, Gefühl der Hilflosigkeit etc aufgrund einer erfolgten oder auch nur drohenden öffentlichen Bloßstellung, sozialen Diskriminierung
 - breite Palette an denkbaren Datenschutzverstößen
- Höhe der Bemessung des SchE-Anspruchs bleibt Mitgliedstaaten überlassen
 - ö Judikatur grs zurückhaltend beim Ersatz immaterieller Schäden

Fazit III

- (weiterer) Anstieg von SchE-Forderungen ist zu erwarten
 - Ablehnung der Erheblichkeitsschwelle
 - Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie
 - prominente Beispiele
 - Abmahnwelle wegen Verwendung von Google® Fonts
 - Datenpanne bei Tiroler Covid-Tests (OGH 24.3. 2023, 6 Ob 227/22h ua)
- Vorfälle oft mit großer Breitenwirkung
 - beträchtliche Kosten zusätzlich zu hohen Geldbußen
- einige Fragen zum immateriellen Schadenersatz noch offen
 - mehrere Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH anhängig

Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen

Danke fürs Zuhören!